

Allgemeine Montage-, Service- und Inbetriebnahmebedingungen der Liftkon GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Montage-, Service- und Inbetriebnahmebedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (B2B) für sämtliche von der Liftkon GmbH erbrachten Montage-, Service-, Inbetriebnahme-, Reparatur- und Wartungsleistungen.
- 1.2 Sie gelten ergänzend zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Liftkon GmbH.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Liftkon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Leistungsgegenstand

- 2.1 Art und Umfang der Montage-, Service- und Inbetriebnahmeleistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Auftrag.
- 2.2 Die Leistungen erfolgen gemäß den technischen Vorgaben des jeweiligen Systems sowie den Herstellerangaben der Liftkon GmbH.
- 2.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen die Leistungen insbesondere:
 - die Montage der gelieferten Komponenten,
 - die fachgerechte Installation gemäß Hersteller- und Systemvorgaben,
 - die Durchführung der Inbetriebnahme,
 - die Einweisung des vom Besteller benannten Bedienpersonals.

3 Arbeitszeiten

- 3.1 Die Leistungen werden grundsätzlich während der regulären Arbeitszeiten der Liftkon GmbH erbracht:
Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr, bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.
- 3.2 Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie unter besonderen Einsatzbedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können mit Zuschlägen belegt werden.
- 3.3 Zuschläge können insbesondere anfallen für:
 - Überstunden pro Tag, erste 2 Stunden: 25 %,
 - Überstunden pro Tag über 2 Stunden: 50 %,
 - Samstagsarbeit: 50 %,
 - Sonntags- und Feiertagsarbeit: 100 %,
 - Nachtarbeit zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr: 60 %,
 - erschwerte Einsatzbedingungen, z. B. freie Höhe über 5 m, Wasser, Sumpf, Staub, Säuredämpfe, Temperaturen über 30 °C in Räumen, Schnee, Regen oder Sturm: mindestens 10 % Zuschlag, abhängig von der jeweiligen Fachgruppe.

- 3.4 Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen, die nicht von der Liftkon GmbH zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit.
- 3.5 Die Kalkulation der Montageleistungen geht davon aus, dass – sofern betrieblich erforderlich und vereinbart – eine erweiterte Arbeitsmöglichkeit zwischen 07:00 und 19:00 Uhr besteht. Zeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Regelarbeitszeit und können zuschlagspflichtig sein.
- 3.6 Abweichende Einsatzbedingungen sind der Liftkon GmbH rechtzeitig mitzuteilen, um eine ordnungsgemäße Planung zu ermöglichen.

4 Termine und Ausführungsdauer

- 4.1 Montage- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 4.2 Angaben zur Dauer der Montage stellen unverbindliche Richtwerte dar, da diese von den örtlichen Gegebenheiten abhängen.
- 4.3 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlicher Maßnahmen oder vergleichbarer Ereignisse berechtigen Liftkon zur angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

5 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zu schaffen.
- 5.2 Hierzu zählen insbesondere:
 - freier und sicherer Zugang zum Montagebereich,
 - geeignete Montageflächen bzw. tragfähige Unterkonstruktionen oder Stahlstrukturen,
 - ein Hallenboden aus Beton mit mindestens 20 cm Stärke ohne Estrich, mindestens Betonqualität C25,
 - geeignete, rissfreie Bodenbeschaffenheit (z. B. Beton C20/25 bis max. C50/60); der Nachweis der Eignung obliegt dem Besteller,
 - ebene Ausführung des Hallenbodens im Aufstellbereich der Anlage; bei Einzelanlagen zulässige Höhendifferenz max. 0,5 cm, bei Anlagelinien (mehrere hintereinander angeordnete Anlagen) max. 1,0 – 1,5 cm über die Gesamtlänge. Sollte dies nicht der Fall sein, ist uns dies vorab mitzuteilen, da mit zusätzlichen Kosten sowie erhöhtem Arbeits- und Anpassungsaufwand zu rechnen ist,
 - Bohrungen zur Befestigung der Anlage werden durch uns ausgeführt; darüberhinausgehende bauliche Veränderungen am Boden (z.B. Entfernen von Beton, Stemmarbeiten, Aussparungen o.Ä.) sind nicht Leistungsbestandteil und kundenseitig zu erbringen,
 - ordnungsgemäße Zwischenlagerung der gelieferten Komponenten, geschützt vor Wasser, Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen,

- Bereitstellung der erforderlichen Medienanschlüsse, insbesondere Strom und Druckluft (mindestens 6–8 bar),
 - Bereitstellung geeigneter Hebe- und Hilfsmittel, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, insbesondere Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler oder Krane mit ausreichender Tragfähigkeit, geeignete Anschlagmittel sowie ggf. qualifiziertes Bedien- oder Fahrpersonal,
 - Absicherung des Montagebereichs während der Arbeiten.
- 5.3 Bei Arbeiten über Kopf ist der Arbeitsbereich vollständig zu räumen. Während dieser Arbeiten dürfen sich keine Personen unterhalb des Montagebereichs aufhalten oder diesen passieren.
- 5.4 Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Bestellers.

6 Aufgabenbereich der Monteure / Abgrenzung des Leistungsumfangs

- 6.1 Die Monteure der Liftkon GmbH sind ausschließlich verpflichtet, die von Liftkon gelieferten Anlagen, Komponenten und Systeme zu montieren, zu installieren, umzubauen oder instand zu setzen.
- 6.2 Arbeiten an bestehenden Anlagen, Anlagenteilen oder Systemen, die nicht von Liftkon geliefert wurden, sowie Arbeiten an Fremdanlagen oder kundenseitig bereitgestellten Komponenten sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs.
- 6.3 Solche Arbeiten werden nur ausgeführt, sofern Liftkon deren Übernahme ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat. Ohne entsprechende Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Durchführung dieser Arbeiten. Eine Haftung der Liftkon GmbH hierfür ist ausgeschlossen.

7 Verzögerungen, Wartezeiten und Unterbrechungen

- 7.1 Verzögerungen, Wartezeiten oder Unterbrechungen, die nicht von Liftkon zu vertreten sind, insbesondere aufgrund fehlender oder unzureichender kundenseitiger Voraussetzungen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.2 Liftkon ist berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.
- 7.3 Hierdurch entstehende Mehrleistungen werden gesondert berechnet.

8 Zusatz- und Mehrleistungen

- 8.1 Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder Auftrag enthalten sind, gelten als Zusatz- oder Mehrleistungen.
- 8.2 Zusatz- und Mehrleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

9 Bedienpersonal des Bestellers

- 9.1 Falls erforderlich, hat der Besteller dem Montagepersonal der Liftkon GmbH kostenlos geeignete Hilfskräfte (z. B. Betriebsschlosser, Elektriker oder vergleichbares Fachpersonal) zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 Diese Personen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Besteller in die Handhabung und Pflege der Anlagen, Geräte und Komponenten einzuweisen.
- 9.3 Eine Haftung für diese Hilfskräfte oder deren Leistungen wird von der Liftkon GmbH nicht übernommen.
- 9.4 Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Montage unmittelbar nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durchgeführt werden kann.

10 Abnahme

- 10.1 Nach Abschluss der Montage-, Service- oder Inbetriebnahmeleistungen zeigt Liftkon dem Besteller die Fertigstellung an.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, zu prüfen und abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- 10.3 Wesentliche Mängel sind solche, die die Funktionsfähigkeit der Anlage erheblich beeinträchtigen oder eine bestimmungsgemäße Nutzung unmöglich machen.
- 10.4 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme und sind von Liftkon innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- 10.5 Erfolgt innerhalb der Frist keine Abnahme oder keine schriftliche Mängelanzeige unter Angabe konkreter Mängel, gilt die Leistung mit Fristablauf als abgenommen.
- 10.6 Unabhängig davon gilt die Leistung spätestens mit Aufnahme des produktiven Betriebs oder der Inbetriebnahme durch den Besteller als abgenommen.

11 Haftung

- 11.1 Die Liftkon GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.3 Im Übrigen ist eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 11.4 Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 11.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 11.6 Für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter kundenseitiger Voraussetzungen, insbesondere ungeeigneter Untergründe, unzureichender Medienversorgung oder unsachgemäßer Behandlung durch den Besteller oder Dritte entstehen, übernimmt die Liftkon GmbH keine Haftung.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Montage-, Service- und Inbetriebnahmebedingungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Salvatorische Klausel:
sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Liftkon GmbH.